

2514 070

- 48

IV ZR 92/58

Verkündet
am 22. Oktober 1958
[REDACTED], Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers Otto J [REDACTED] in O [REDACTED],
F [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Klempner und Installateur Friedrich W [REDACTED]
in O [REDACTED], Friedr. H [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz : Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in Ol [REDACTED] (Ol [REDACTED]), Hu [REDACTED] str. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Raské, Dr. v. Werner, Maaß und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 24. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in dieser Sache bereits ergangenen Urteil des Senats vom 27. Februar 1957 - BGHZ 24, 9 ff -, durch welches der Rechtsstreit wegen eines Verfahrensmangels im zweiten Rechtszuge zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde (aaO S. 14). In dem erneuten Verfahren haben die Parteien ihre früheren Anträge wiederholt. Das Berufungsgericht hat den Sachverständigen Prof. Ponsold vernommen. Er hat ausgesagt, daß er die Blutuntersuchung, auf der sein Gutachten beruht, persönlich durchgeführt habe. Das Berufungsgericht hat ferner von dem Sachverständigen Dr. Schlirf ein zweites Blutgruppengutachten eingeholt, das ebenso wie das erste zu dem Ergebnis kommt, daß der Beklagte nicht der Vater des Kindes Christa sein könne.

Das Berufungsgericht hat sodann die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts erneut zurückgewiesen. Der Kläger hat wiederum Revision eingelegt, um seinen Klageantrag weiter zu verfolgen. Der Beklagte hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen. Der Kläger hat beantragt, gegen den Beklagten Versäumnisurteil zu erlassen.

Entscheidungsgründe:

Da der Kläger der unehelichen Tochter seiner geschiedenen Ehefrau vor der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes wie ein ehelicher Vater Unterhalt gewährt hat, so ist der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen seinen außerehelichen

- 3 -

Vater nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmung des § 1709 Abs. 2 BGB auf ihn, den Kläger übergegangen, wie das der Senat in seinem ersten in dieser Sache erlassenen Urteil näher dargelegt hat.

Der mit der vorliegenden Klage geltend gemachte Anspruch wäre danach begründet, wenn der Beklagte, wie der Kläger behauptet, der Vater des Kindes im Sinne der §§ 1709, 1717 BGB wäre. Das hat das Berufungsgericht jedoch verneint. Es hat es dahinstehen lassen, ob der Beklagte der Kindesmutter innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit beigezohnt hat, denn jedenfalls sei, so stellt es fest, eine Abstammung des Kindes von dem Beklagten offenbar unmöglich, auch wenn er in dieser Zeit mit der Kindermutter geschlechtlich verkehrt habe (§ 1717 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Angriffe, die die Revision gegen diese Feststellung erhebt, greifen nicht durch. Das Berufungsgericht hat, obwohl es noch ein zweites Blutgruppengutachten eingeholt hat, durch das das Ergebnis des ersten bestätigt wurde, bereits auf Grund des ersten von Prof. Ponsold erstatteten Blutgruppengutachtens die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagte nicht der Erzeuger des Kindes Christa sein könne. Diese Überzeugung beruht auf einer rechtlich einwandfreien tatsächlichen Würdigung des Beweisergebnisses, die als solche im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden kann. Das Berufungsgericht hat dabei weder das Verfahrensrecht verletzt noch gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen.



48

Wenn auch die Zuziehung eines zweiten Gutachters in den Fällen, wo der Vaterschaftsausschluß sich, wie hier, auf die Faktoren MN oder C c oder auf die Untergruppen A₁ A₂ stützt, im Hinblick auf die technischen Schwierigkeiten, die in diesen Fällen einer richtigen Bestimmung der Blutgruppen entgegenstehen können, in der Regel geboten ist, so kann das Gericht doch, ohne gegen Erfahrungssätze der Wissenschaft zu verstoßen und ohne die ihm obliegende Pflicht zu möglichst erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts zu verletzen, auch in diesen Fällen seine Überzeugung auf ein einziges Gutachten stützen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche besonderen Gründe lagen aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hier vor: Der Sachverständige, dessen Ansehen auf dem hier in Betracht kommenden wissenschaftlichen Fachgebiet allgemein bekannt ist, hatte bereits aus eigenem Anlaß eine zweite Blutentnahme veranlaßt und eine zweite Untersuchung als Kontrolluntersuchung durchgeführt, die zu demselben Ergebnis geführt hatte, wie die erste. Der Sachverständige hatte versichert, daß er die Untersuchung persönlich durchgeführt habe und daß das Blut des Kindes und des Beklagten bei jeder Untersuchung zweimal, insgesamt also viermal, mit einem je verschiedenen Serum untersucht worden sei. Außerdem hatte das Berufungsgericht durch eine besondere Beweiserhebung festgestellt, daß bei der Entnahme der Blutproben keine Verwechslung vorgekommen war.

Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht bereits das erste Blutgruppengutachten für voll beweiskräftig halten und es dahinstehen lassen, ob dem Blutgruppen-

gutachten des zweiten von ihm zugezogenen Sachverständigen deshalb kein Beweiswert zukommen könne, weil der Beklagte, wie der Kläger - freilich ohne nähere Substantiierung - behauptet hatte, bevor ihm das für die Untersuchung durch den Sachverständigen bestimmte Blut entnommen wurde, bei sich eine Übertragung fremden Blutes vorgenommen habe.

Unter der vom Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei angenommenen Voraussetzung, daß der Sachverständige Prof. Ponsold die Blutgruppen richtig bestimmt habe, konnte aber das Berufungsgericht diesem Beweismittel auch allgemein einen höheren Beweiswert beimessen als der zu unterstellenden Aussage der Mündel-mutter, sie habe in der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrt. Auch das hat der Senat unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 12. April 1951 (BGHZ 2, 6, 11) bereits in seinem früheren in dieser Sache erlassenen Urteil näher dargelegt, auf das insoweit verwiesen werden kann. Das gleiche gilt von einer weiteren Beweiserhebung durch Einholung eines erbbiologischen Gutachtens, wie sie der Kläger beantragt hatte. Auch dadurch hätte der Beweiswert des Blutgruppengutachtens nicht in Frage gestellt werden können.

- 6 -

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben, sie ist deshalb durch gewöhnliches Sachurteil zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Ascher Raske v. Werner Maaß Dr. Loewenheim